



Turn- und Sportverein Miedelsbach e.V.

Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. Nr.15-113

ABTEILUNGSORDNUNG FUßBALL

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck der Abteilung
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Strafbestimmungen
- § 7 Beiträge und Dienstleistungen
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe der Abteilung
- § 10 Abteilungsversammlung
- § 11 Abteilungsleitung
- § 12 Protokollierung der Beschlüsse
- § 13 Auflösung der Abteilung
- § 14 Sonstige Bestimmungen
- § 15 Salvatorische Klausel
- § 16 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Erstfassung der Abteilungsordnung.

Der Text der Abteilungsordnung besteht aus 8 Seiten.

§ 1 Name, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Die Fußballabteilung des TSV Miedelsbach führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des Württembergischen Fußballverbands. Die Abteilung und ihre Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Fußballverbands als verbindlich an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Abteilung

1. Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Abteilung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck der Abteilung ist die Pflege und die Förderung des Fußballsports und der Geselligkeit. Die Abteilung setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Dies beinhaltet auch die Unterstützung und die Pflege des Breiten- und Wettkampfsports.
3. Die Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Fußballabteilung hat:
 - ordentliche aktive Mitglieder
 - außerordentliche aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Die Mitglieder unterscheiden sich wie folgt:
 - Ordentliches aktives Mitglied
ist jedes Mitglied, welches zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, am Sportbetrieb aktiv teilnimmt und nicht zu den außerordentlichen oder Ehrenmitgliedern gehört
 - Außerordentliches aktives Mitglied
ist jedes Mitglied, welches zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat und aktiv am Sportbetrieb teilnimmt, solange es durch Beschluss der Abteilungsleitung zum „außerordentlichen aktiven Mitglied“ erklärt wird (z.B. Auszubildender, Student, Schüler, Wehrdienstleistender).

- Passives Mitglied
ist jedes Mitglied, welches zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Abteilung zur Förderung beigetreten ist und am Spielbetrieb nicht teilnimmt.
- Jungendliches Mitglied
ist jedes Mitglied, das zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Ehrenmitglied
ist jedes Mitglied, welches durch Beschluss der Abteilungsversammlung die Ehrenmitgliedschaft der Abteilung zuerkannt wurde. Auf Antrag der Abteilungsleitung kann die Abteilungsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem Mitglied aufgrund seiner besonderen Verdienste um die Abteilung die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Zugehörigkeit zur Fußballabteilung setzt die Mitgliedschaft im TSV Miedelsbach voraus. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt §5 der Vereinssatzung.
2. Bei Beitritt im ersten Halbjahr ist für das laufende Jahr der Jahresbeitrag fällig. Bei Beitritt im zweiten Halbjahr ist der Jahresbeitrag für das Folgejahr fällig.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Abteilungsleitung ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Antrag an den Hauptverein, mit ausgefülltem Feld Abteilung – Fußball – ist ausreichend. Die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder erfolgt durch die Abteilungsleitung.
4. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss aus der Abteilung oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.
3. Ein Mitglied kann von der Abteilungsleitung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsleitung aus wichtigem Grunde aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a) grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Zwecke der Abteilung oder gegen bestehende Ordnungen,
 - b) schwere und wiederholte Schädigung des Ansehens oder der Belange der Abteilung, insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Kameradschaft,

- c) kriminelles Verhalten, auch außerhalb des Vereins, durch welches die Belange oder das Ansehen der Abteilung und somit des Vereins beeinträchtigt werden,
- d) Nichtbefolgen der Anordnungen oder Beschlüsse der Abteilungsorgane,
- e) Nichtbezahlen seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung trotz schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat die Abteilungsleitung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Abteilungsversammlung zu. Die Entscheidung der Abteilungsversammlung ist endgültig.

Hat die Abteilungsleitung den Ausschluss beschlossen, so ist bis zur Beschlussfassung der Abteilungsversammlung dem ausgeschlossenen Mitglied die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der Abteilung und das Betreten der Platzanlage untersagt.

Im Falle des Ausschlusses besteht die Beitragspflicht bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

§ 6

Strafbestimmungen

1. Die Abteilungsleitung kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder der Abteilung verhängen, wenn sie gegen die Abteilungsordnung oder die von der Abteilungsleitung zur Regelung des Vereinslebens erlassenen Beschlüsse verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen der Abteilung schädigen:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der Platzanlage
 - d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Fußballspielen
 - e) Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Abteilungsordnung
2. Der Beschluss erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsleitung.
3. Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied ist, mit Ausnahme des Ausschlusses wegen Zahlungsverzugs laut § 5 Ziffer 3, die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
4. Die Beschlüsse der Abteilungsleitung, mit Ausnahme des Beschlusses auf Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3, sind unanfechtbar. In allen Fällen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 7

Beiträge und Dienstleistungen

1. Beiträge sind Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge, Umlagen, Gruppenbeiträge (z.B. AH-Jahresbeitrag) und sonstige Gebühren.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, wenn dies von der Abteilungsversammlung beschlossen wird. Durch die Abteilungsversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Eventuell anfallende Beiträge werden per Lastschrift am Anfang eines jeden Kalenderjahres durch den Abteilungskassier bzw. durch den Kassier der Gruppe (Bsp. AH), eingezogen. In Ausnahmefällen ist auch eine Rechnungszahlung zulässig.
4. Die Abteilungsleitung kann in Einzelfällen Beiträge und Sonderumlagen stunden oder erlassen.
5. Über besondere Nutzungsgebühren für sonstige Einrichtungen der Abteilung beschließt die Abteilungsleitung.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Abteilungsordnung sowie die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilungsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Abteilung entgegensteht.
2. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der Abteilung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
3. Die Abteilungsmitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen und Einrichtungen der Abteilung zu benutzen.

§ 9

Organe der Abteilung

1. Organe der Abteilung sind:
 - a) die Abteilungsversammlung
 - b) die Abteilungsleitung
2. Voraussetzung für die Wahl und die Ausübung eines Amtes in der Fußballabteilung ist die Mitgliedschaft in der Abteilung.
3. Die Organe der Abteilung können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 10

Abteilungsversammlung

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung
2. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet jährlich statt.
3. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, 1/5 der Abteilungsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks von der Abteilungsleitung verlangt.
4. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch Anschlag im TSV-Vereinsheim und wahlweise durch Bekanntgabe in „Schorndorf Aktuell“ oder durch Information im Internet des TSV Miedelsbach durch die Abteilungsleitung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung..
5. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Verabschiedung des Jahresetats
 - d) Entlastung der Abteilungsleitung
 - e) Wahl der Abteilungsleitung (der AH-Leiter und sein Stellvertreter wird in der AH-Versammlung gewählt und in der Abteilungsversammlung bestätigt. Der Jugendleiter wird in der Jugendversammlung gewählt und in der Abteilungsversammlung bestätigt)
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 7 der Abteilungsordnung
 - h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
6. Abteilungsversammlungen, die ordnungsgemäß einberufen wurden, sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
8. In der Abteilungsversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Sofern nicht anderweitig geregelt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Die Abstimmung erfolgt öffentlich per Akklamation, wenn nicht mindestens eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragt.
10. Änderungen der Abteilungsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
11. Anträge können von der Abteilungsleitung und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens sechs Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich mit Begründung bei der

Abteilungsleitung eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Abteilungsversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Änderung der Abteilungsordnung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 11

Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung umfasst:
 - a) den Abteilungsleiter, dem die Leitung der Fußballabteilung obliegt. In dieser Funktion kann er alle Entscheidungen treffen, soweit durch diese Abteilungsordnung nicht etwas anderes bestimmt worden ist. Insbesondere kann er über Ausgaben bis zu 1.000 € pro Einzelausgabe entscheiden
 - b) den stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) den Spielleiter
 - d) den Kassier, der die gesamten Rechnungs- und Beitragsangelegenheiten zu besorgen hat
 - e) den Schriftführer, welcher die Protokolle der Versammlungen führt und die Presseberichte der Abteilung veröffentlicht
 - f) den Jugendleiter, der für den Spielbetrieb der Jugendlichen verantwortlich ist
 - g) den AH-Leiter oder seinen Stellvertreter
 - h) bis zu drei Beisitzer
2. Die Abteilungsleitung wird in der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der satzungsgemäßen Neuwahl.
3. Der Abteilungsleitung obliegen alle Aufgaben der Abteilung im Vereinsleben, sofern sie nicht ausdrücklich durch diese Abteilungsordnung der Abteilungsversammlung oder dem Abteilungsleiter allein übertragen sind. Die Abteilungsleitung verwaltet insbesondere das Abteilungsvermögen, entscheidet über Ausgaben über € 1.000 und beschließt die Durchführung der sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Ihr steht die Disziplinar- und Ordnungsgewalt der Abteilungsmitglieder zu. Die Abteilungsleitung erlässt weiterhin mit verbindlicher Kraft in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand die erforderlichen Vorschriften über die Ordnung in den Räumen, auf der Platzanlage und den Spielbetrieb.
4. Die Abteilungsleitung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht anderweitig geregelt. Die Abteilungsleitung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
5. Die Abteilungsleitung kann einzelne Aufgaben auf einzelne Mitglieder der Abteilung übertragen.
6. Tritt ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Wahlperiode zurück, so kann der Abteilungsleiter die Aufgabe einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung übertragen

oder bis zur Neuwahl in der nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied benennen.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung, der Abteilungsleitung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung von Abteilungen kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Zuvor sind die stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer Abteilungsversammlung über die beabsichtigte Auflösung der Abteilung zu hören.
2. Das Abteilungsvermögen fällt dem Hauptverein zu. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der Abteilung abzuwickeln haben.

§ 14

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Abteilungsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 15

Salvatorische Klausel

Verliert ein Teil dieser Abteilungsordnung seine Gültigkeit, so bleiben alle anderen Teile davon unberührt und weiterhin gültig.

§ 16

Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Vorstehende Abteilungsordnung (besteht aus Blatt 1-7 mit den Paragraphen 1-16) wurde in der Abteilungsversammlung von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern am 25. September 2007 genehmigt und von der Mitgliederversammlung des TSV Miedelsbach am 26. Oktober 2007 bestätigt.

Schorndorf, den 25. September 2007

Schorndorf, den 26. Oktober 2007

Abteilungsleiter Gerhard Schaal

2. Vorsitzender Andreas Göhringer